

25 Jahre Abwehramt

Entwicklung, Grundlagen und Ausblick (Stand: Oktober 2010)

Anton Oschep

Das Abwehramt, einer der beiden Nachrichtendienste des österreichischen Bundesheeres, wurde Anfang 1985 durch eine Weisung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Friedhelm Frischenschlager aus dem Heeresnachrichtenamt (HNA) herausgelöst. Ziel war es, eine deutlichere Trennung zwischen den Aufgabenfeldern der nachrichtendienstlichen Aufklärung und jenen der nachrichtendienstlichen Abwehr zu schaffen und damit die Kontrolle zu erleichtern. Das nunmehr 25-jährige Bestehen des Abwehramtes wird zum Anlass genommen, dessen Entwicklung von 1955 bis heute zu beleuchten und dort, wo dies vertretbar erscheint, auch seine Tätigkeit und Erfolge zu beschreiben.

Entwicklung der Nachrichtendienste

Bereits in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes 1956 war im damaligen Amt für Landesverteidigung eine Gruppe II (Nachrichtengruppe) angesiedelt, die folgende Bereiche zu besorgen hatte: Nachrichtenevidenz, Vorsorgen für Geheimhaltung, Chiffrewesen und Abwehrangelegenheiten. Diese Aufgaben wurden mit Errichtung des BMLV in dessen Kompetenz übergeführt.

Die Nachrichtengruppe

Die tatsächlichen Aktivitäten der Nachrichtengruppe waren geprägt von den Auswirkungen des „Kalten Krieges“. Nachrichtendienstlich geschulte Personen aus den östlichen Nachbarstaaten versuchten, getarnt als Touristen, Geschäftsleute oder Diplomaten, Verteidigungsvorbereitungen und einsatzorientierte Übungen des österreichischen Bundesheeres aufzuklären. Auf der Donau waren immer wieder Frachtschiffe mit Antennenwäldern zur Funk- und Radaraufklärung zu beobachten. Als Diplomaten akkreditierte Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste operierten von den Botschaften und Konsulaten - in der Fachsprache der Nachrichtendienste als Legalresidenturen bezeichnet - heraus und warben österreichische Staatsbürger, darunter auch immer wieder Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, als bezahlte Informanten an. Diese Personen lieferten die gewünschten bzw. eingeforderten Informationen nicht immer freiwillig. Ein erheblicher Teil davon wurde auch mit kompromittierendem Material aus dem Privatleben zur Zusammenarbeit gedrängt. Folgende Beispiele seien hier erwähnt:

1957 peilten die Abwehrspezialisten einen verdächtigen Sender und überführten, nachdem ein ungarischer Kontaktmann übergelaufen war, einen hochrangigen Gendarmerie- und einen Zollbeamten der Spionage.¹⁾ 1962

wurde ein CSSR-Spion, dessen Aufgabe es war, geheime Unterlagen aus dem BMLV zu beschaffen, festgenommen. Zwei Jahre später deckte die Nachrichtengruppe auf, dass ein Rekrut mit ostdeutscher Freundin, durch Drohungen gefügig gemacht, einen Tresorschlüssel aus der Albrecht-Kaserne, dem damaligen Sitz des BMLV, zu stehlen beabsichtigte. 1968 war es der Nachrichtengruppe nicht entgangen, dass die offiziell angekündigte Versorgungsübung „MEMEL/NJEMEN“ zur Verschleierung des Aufmarsches für eine Invasion sowjetischer Truppen in der Tschechoslowakei dienen sollte. Die Funkaufklärung hatte umfangreiche Aktivitäten innerhalb der Warschauer-Pakt-Truppen registriert. Agenten des sowjetischen militärischen Nachrichtendienstes wollten sich die Schlüssel aus dem Bereich des Militärkommandos Oberösterreich beschaffen, mit dem sie Zugang zu den geheimen Sperrplänen und Lageplänen der Munitionsbunker erhalten hätten. Eine verstaatlichte ungarische Firma lieferte ohne erkennbaren Grund 100 Tonnen Fleisch in Kühlhäuser zwischen Wien, Linz und Salzburg. Im Bereich Wien lagen zahlreiche Schleppkähne vor Anker, mit angeblichen „Maschinenersatzteilen“. Bei Tulln in Niederösterreich war eine schwimmende Funk-Relaisstation vor Anker gegangen.

Im Mai 1969 wurde ein Ex-Soldat als CSSR-Spion enttarnt. Er managte CSSR-Ringerinnen und wurde mit der richtigen Mischung aus Sex, Geld und Abenteuerlust dazu gebracht, Skizzen des geheimen Funkfernsehgerätes aus der Maria-Theresien-Kaserne in Wien weiterzugeben und verschiedene Personen in Wien auszuspionieren.

Gründung des Heeresnachrichtenamtes

Die offizielle Aufstellung des „Heeresnachrichtenamtes (HNA)“ erfolgte mit Ministerratsbeschluss vom 7. März 1972 und trug der evidenten nachrichtendienstlichen Bedrohung Österreichs Rechnung. Die Aufgaben der Zentralstelle unmittelbar nachgeordneten HNA umfassten dabei sowohl die nachrichtendienstliche Aufklärung („Durchführung der Aufgaben des militärischen Nachrichtendienstes“) als auch den Abwehrbereich zur Aufrechterhaltung und Herstellung der militärischen Sicherheit.

Gründung des Abwehramtes

Die Geburtsstunde des Abwehramtes (AbwA) kann mit dem 2. April 1985 datiert werden. Der Ministerratsbeschluss kam auf Initiative des damaligen

Leiter des Abwehramtes



Kkdt Diglas
1983-1992



Div Lackner
1992-1996



HR Mag. Deutsch
1998-2007



GenMjr Dr. Schneider
2007-2008



GenMjr Mag. Oschep
seit 2010

Quelle: Bundesheer/Abwehramt

Verteidigungsministers Frischenschlager zustande, dem eine geplante Herauslösung der Abwehraufgaben aus dem Heeresnachrichtenam zugrunde lag. Anlass waren ähnliche Überlegungen von Streitkräften des westlichen Auslands wie z.B. der Schweiz, Deutschlands oder Frankreichs. Auf politischer Ebene wurden auch eine effizientere Aufgabenerfüllung bei zwei selbstständigen Dienststellen und eine damit erleichterte Kontrolle ins Treffen geführt.²⁾

Der entsprechende Erlass,³⁾ mit dem der Beschluss der Bundesregierung vom zuständigen BMLV umgesetzt wurde, war bis zur Erlassung des Militärbefugnisgesetzes (MBG) die richtungweisende und einzige Basis für die militärischen Nachrichtendienste, in der Organisation, Zweck, Aufgaben und Befugnisse geregelt waren. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Grundlage gab es - mit Ausnahme des unten noch erwähnten Art. 79 im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) - nicht.

Die Tätigkeiten des Abwehramtes

Die nachfolgenden Beispiele sollen einen Teil der Aufgaben und Erfolge des neu gegründeten Abwehramtes und dessen Tätigkeiten veranschaulichen:

Im Jahre 1985 gestand ein ungarischer Überläufer (ein Angestellter der ungarischen Schifffahrts-AG), dass er den Auftrag hatte, jährlich alle bekannten militärischen Anlagen in Oberösterreich von der Angriffsseite her zu fotografieren und die private Situation von hochgestellten Persönlichkeiten zu erheben.

In den 1980er-Jahren wurde durch das Abwehramt eine rege Tätigkeit von Friedensaktivisten festgestellt, die durch Auswertung von öffentlich zugänglichen Grundbuch- und Vermessungsbüchern und anschließender Aufklärung vor Ort Daten gewonnen hatten. In der Folge wurde ein wesentlicher Teil des Verteidigungsdispositivs mit den integrierten Festen Anlagen im Kleinen Erlaufal publik gemacht.

1989 gelang es dem Abwehramt, zwei ungarische „Brauchtumsforscher“, die bei einer Gefechtsübung der Militärakademie eine Autopanne vortäuschten und Aufnahmen von militärischen Hinweistafeln sowie Gefechtsständen machten, in Zusammenarbeit mit der Staatspolizei festzunehmen.⁴⁾

1990 wollte ein russischer Diplomat den Geschäftsführer einer medizinisch-technischen Firma dafür gewinnen, Unterlagen über Forschungsprojekte des Heeresspitals Stammersdorf und des Forschungszentrums Seibersdorf zu liefern.

Im Rahmen der Jugoslawienkrise 1991 observierten Beamte des Abwehramtes und der Staatspolizei einen mutmaßlichen Angehörigen des jugoslawischen Geheimdienstes, der sich in auffälliger Weise für die Kasernen im Grenzgebiet interessierte. Vermutet wurde eine gezielte Ausspähung von Sperrern sowie von Munitions- und Waffenlagern. Im Dezember desselben Jahres wurden zwei sowjetische Agenten in der Nähe des Flughafens Wien/Schwechat beim Hantieren mit einem Funk- und Codiergerät beobachtet und dies mit Hilfe der Polizei dokumentiert.

Beamte des Abwehramtes wurden auch immer wieder zur Unterstützung der Ermittlungen der Staats- bzw. Kriminalpolizei im militärischen Bereich eingesetzt. Als Beispiele seien hier der Fall des „Briefbombenattentäters“ Franz Fuchs, die Fälle „Lucona“ und „Noricum“ genannt.

Auswirkungen des Militärbefugnisgesetzes

Das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene MBG legt hinsichtlich der militärischen Nachrichtendienste zwar keine bestimmten Organisationseinheiten fest, aus dem systematischen Zusammenhang und einer teleologisch-historischen Interpretation ergibt sich aber, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Aufgaben der Abwehr und der Aufklärung von zumindest zwei voneinander getrennten Dienststellen wahrgenommen werden sollen. Die weiteren Bestimmungen des MBG überlassen es dabei der jeweiligen Heeresstruktur, welche Dienststellen zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr bzw. zur nachrichtendienstlichen Aufklärung eingerichtet werden.⁵⁾

Nach der derzeitigen Organisationsstruktur (Stand 2010) ist das Abwehramt zur Erfüllung der Aufgaben der Abwehr für den gesamten Bereich des ÖBH eingerichtet. Das Weisungsrecht des Leiters des Abwehramtes ermöglicht den fachdienstlichen Durchgriff auf den Dienst im

Führungsgrundgebiet 2,⁶⁾ der de facto als verlängerter Arm bzw. Auge und Ohr in der Truppe wertvolle Dienste leistet. Davon ausgenommen bleibt die diesbezügliche Gesamtzuständigkeit des HNA, neben seiner Hauptaufgabe der „nachrichtendienstliche Aufklärung“.

Seit der letzten Reform der Geschäftsordnung der Zentralstelle vom Juni 2008 verfügt der Leiter des Abwehramtes auch über die Unterschriftsberechtigung für den Bundesminister in Bezug auf die Belange der nachrichtendienstlichen Abwehr (ndAbw) in der Zentralstelle. Mit der Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter Abwehramt wurde der Chef des Generalstabes betraut, dem der Leiter als Berater für Abwehrfragen zur Verfügung steht.

Als Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen und Folgerungen der Bundesheer-Reformkommission konzentriert das Abwehramt seine Fähigkeiten auf die klassischen Bereiche der Spionageabwehr, den Beitrag zum Schutz von österreichischen Kontingenten im Ausland, die militärische Sicherheit im Allgemeinen und auf das umfassende Feld der elektronischen Abwehr und IKT-Sicherheit. Unterstützt werden diese Kernbereiche durch integrierte Kapazitäten für die Führung und Analyse, Einsatz- und Führungsunterstützung und Beratung. Zusätzlich ist eine wertvolle Unterstützung durch qualifiziertes Personal des Milizstandes sichergestellt.

Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen

Insbesondere die Nachrichtendienste benötigen für eine erfolgreiche Auftragsbefreiung eine klare Festlegung von Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Kontrollmechanismen. Die Anfänge einer Begriffsdefinition des „militärischen Nachrichtenwesens“ lassen sich in Österreich bis zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1955 zurückverfolgen, in dem die Kompetenz des Bundeskanzleramtes in „militärischen Angelegenheiten“ explizit erwähnt wird. Aus den diesbezüglichen Erläuterungen ergibt sich, dass die Übernahme jener Materien als „militärische Angelegenheiten“ erfolgte, die als solche am 1. Oktober 1925 vom Bund besorgt worden sind.

Diese Norm war bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung die Rechtsgrundlage für die ministerielle Zuständigkeit in militärischen Angelegenheiten. Der Paragraph 1 sah vor, dass ein neu eingerichtetes BMLV⁷⁾ die Besorgung der Geschäfte des Bundeskanzleramtes in militärischen Angelegenheiten übernimmt. Aus den entsprechenden Erläuterungen geht hervor, dass die bisher vom Bundeskanzleramt wahrgenommenen Aufgaben militärischer Art dem BMLV übertragen wurden, wodurch eine Anknüpfung an die Vorschriften über den Wirkungsbereich der Bundesministerien bis zur Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich erfolgte.

Der Begriff „militärisches Nachrichtenwesen“ ist ab dem Bundesministeriengesetz 1973 zwar aus diesem verschwunden, die Erläuterungen stellen aber klar, dass die materiell-rechtlichen Zuständigkeitsvorschriften grundsätzlich unberührt bleiben und der gesamte Bereich

unter die „militärischen Angelegenheiten“ zu subsumieren ist. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Österreich bekennt sich im Bundesverfassungsgesetz (Art. 9a) zur umfassenden Landesverteidigung (ULV). Diese umfasst die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche LV.⁸⁾ Im Sinne dieser verfassungsrechtlich normierten Staatsaufgaben muss davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit des militärischen Nachrichtendienstes verfassungsrechtlich zur „militärischen LV“ zählt.

Ein notwendiger Teilbereich der militärischen LV sind alle Maßnahmen, die für eine unverzügliche und rasche militärische Reaktion beim Eintritt eines Anlassfalles (Krisen-, Neutralitäts-, Verteidigungsfall) erforderlich sind. Dazu gehören alle jene Tätigkeiten, die eine rechtzeitige Informationsgewinnung zur Einschätzung der militärischen bzw. sicherheitspolitischen Lage zum Inhalt haben.

Konsequenterweise wird in der Verteidigungsdoktrin⁹⁾ zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gegen Spionage, subversive Tätigkeiten und für den militärischen Eigenschutz die ständige¹⁰⁾ Beobachtung der militärischen Lage gefordert. Diese Beobachtungen und Beurteilungen sind die Grundlage für die militärische Planung und allgemeine sowie konkrete Einsatzvorbereitungen. Implizit wird zur Erfüllung dieser Aufgaben damit die Notwendigkeit von Nachrichtendiensten vorausgesetzt.

Auch in der am 12. November 2001 beschlossenen neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin¹¹⁾ finden sich Hinweise auf die Erfordernisse der Tätigkeit militärischer Nachrichtendienste. Dort ist eine Intensivierung des nachrichtendienstlichen Informationsaustausches, die Bereithaltung und Weiterentwicklung aller militärischen Kernfunktionen, die Abwehr subkonventioneller Angriffe, die Sicherstellung eines Höchstmaßes an Schutz für Gesundheit und Leben der Truppen und einzelner Soldaten und eine Sicherstellung von Kapazitäten zur Assistenz des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) im Falle terroristischer Bedrohungen, der Grenzüberwachung und beim Objektschutz gefordert.

Seit Inkrafttreten des Militärbefugnisgesetzes am 1. Juli 2001 ist einfachgesetzlich definiert, dass der militärische Eigenschutz ein integraler Bestandteil der militärischen Landesverteidigung ist.¹²⁾ Der militärische Eigenschutz ist einerseits durch den Wachdienst und andererseits durch die nachrichtendienstliche Abwehr (ndAbw) zu gewährleisten (§ 2 Abs 1 Z 2 MBG).

Die aktuellen Aufgaben des Abwehramtes

Die Aufgabe der nachrichtendienstlichen Abwehr (ndAbw) ist im MBG wie folgt definiert: „Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.“

Die folgende Grafik skizziert die wesentlichen Aufgabenfelder des Abwehramtes, in denen mögliche „Angriffe

auf militärische Rechtsgüter“ - egal ob sich diese im In- oder Ausland befinden - zu erkennen, analysieren und soweit möglich zu verhindern sind. Neben einer aktuellen und umfassenden Darstellung des spezifischen Lagebildes sind darüber hinaus auch vorausschauende Empfehlungen und konkrete Anordnungen und Maßnahmen zur Erhöhung der militärischen Sicherheit zu treffen.

Einfacher ausgedrückt, die ndAbw sammelt - ab dem Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte - Informationen über potenzielle vorsätzliche Straftaten gegen militärische Rechtsgüter (Personen, Sachen, Geheimnisse), um Gefahren vorzeitig zu erkennen und damit Straftaten zu verhindern.

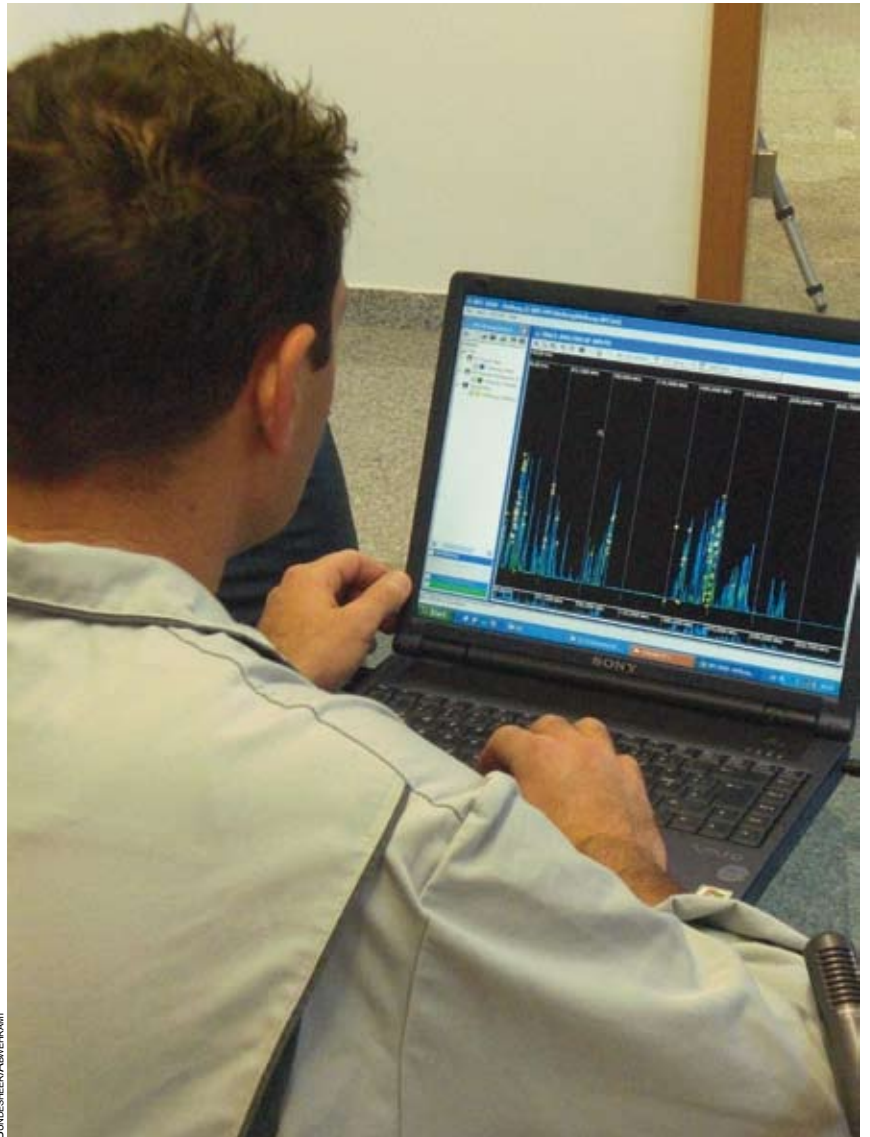
Im Zuge der Verlässlichkeitsprüfungen von Personen, die Zugang zu sicherheitssensiblen militärischen Rechtsgütern haben oder erlangen sollen, wird darüber hinaus festgestellt, ob Anhaltspunkte bestehen, dass von bestimmten Personen ganz allgemein eine Bedrohung für die militärische Sicherheit ausgehen könnte (§ 23 MBG).¹³⁾

Zusätzlich sind auch Angelegenheiten der militärischen Sicherheit, des Informationssicherheitsgesetzes¹⁴⁾ sowie der nationalen und internationalen Akkreditierung von Informations- und Kommunikationssicherheitssystemen¹⁵⁾ im militärischen Bereich wahrzunehmen. Durch diese Konzentration sicherheitsrelevanter Aufgaben im Abwehramt konnte eine beachtliche Effizienzsteigerung im Bereich der militärischen Sicherheit erzielt werden.

Elektronische Abwehr und IKT-Sicherheit

Eine Querschnittsmaterie stellt der ebenfalls dem Abwehramt zugeordnete Bereich der „Elektronischen Abwehr“ (EloAbw) dar. Eine Aufgabe, die vom Abwehramt bereits seit der Aufstellung 1985 wahrgenommen wird. Die EloAbw sollte ab Beginn, auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden, die Vertraulichkeit von Gesprächen über Funk und Telefonie sowie von Fax-Übertragungen sicherstellen. In enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Funküberwachung und des BMI konnte in der Umbruchszeit nach dem Kalten Krieg eine Reihe von Erfolgen erzielt werden. Neben der Identifizierung etlicher Schwachstellen innerhalb der militärischen Infrastruktur und der Entwicklung von adäquaten Absicherungsmaßnahmen sind dabei die Untersuchungen rund um am Kahlenberg in Wien gefundene Agentenfunkgeräte besonders hervorzuheben.

Die Veränderungen der Arbeitswelt durch Digitalisierung und IKT-Vernetzung erforderte eine Transformation der EloAbw zur IKT-Sicherheit. Die intensive Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist mittlerweile (mit-) entscheidend für die Einsatzbereitschaft und Führungsfähigkeit des Bundesheeres. Die derzeit im ÖBH eingeführte IKT-Infrastruktur (mehr als 20.000 PCs, Notebooks, Smartphones, digitale Nebenstellenanlagen, Führungs-



Die Elektronische Abwehr ist seit Mitte der 1980er-Jahre in der Struktur des Abwehramtes implementiert; durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologie auf allen militärischen Führungsebenen hat dieser Bereich immer mehr an Bedeutung gewonnen (Bild: Frequenzspektrommessungen durch einen Bediensteten des Amtes).

informationssysteme etc.) sowie deren Betrieb und Weiterentwicklung zwingen zur laufenden Analyse und Darstellung der Bedrohung und Erstellung eines IKT-Sicherheitslagebildes. Ein Teil der IKT-Infrastrukturen ist dabei als besonders kritisch für die Auftragserfüllung zu beurteilen und daher jährlich einer intensiven Überprüfung (IKT-Sicherheitsaudit) zu unterziehen. IKT-Sicherheitsvorfälle erfordern zur Sicherstellung einer fundierten Aufklärung und Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen auch modernste Kapazitäten von IT-forensischen Mitteln.

Bedrohungen aus dem Cyberspace in Form von Cybercrime und Cyberterrorismus bis hin zum Cyberwarfare sind bereits alltägliche Begriffe. Cyberangriffe wie die gegen Estland 2007 und Georgien 2008 zur Manipulation bzw. Störung von Informations- und Kommunikationstechnologie, die aufgrund der vitalen Abhängigkeiten und Verwundbarkeiten moderner Gesellschaften zu erheblichen Sicherheitsproblemen sowohl im zivilen als



Zum Schutz vor Lauschangriffen werden sensible Objekte und Institutionen mit technischen Mitteln durch Mitarbeiter des Amtes überprüft (Bild).

auch im militärischen Bereich führen können, werden zukünftig jeden mit kinetischen Mitteln ausgetragenen Konflikt begleiten. Sogar ein ausschließlich im Cyberspace geführter Konflikt ist mittlerweile denkbar. Der Schutz der eigenen strategischen IKT-Netzwerke vor solchen Attacken stellt für entsprechend entwickelte Staaten nicht nur eine technische und organisatorische Herausforderung dar, sondern auch eine rechtliche, da der Angreifer meist nicht identifizierbar oder einer bestimmten Gruppierung bzw. einem Staat zuordenbar ist. Computer Emergency Response Teams (CERT), auch ausgestattet mit entsprechenden rechtlichen Befugnissen, sind daher eine zwingende Konsequenz, um diesen Bedrohungen mit Erfolg zu begegnen. Es gilt, die relevanten Daten zu sammeln, die Bedrohungen, Schwachstellen und möglichen Schäden laufend zu analysieren und in einem Lagezentrum darzustellen. Eine Zusammenarbeit oder zumindest ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den staatlichen und zivilen IKT-Sicherheitsorganisationen ist aufgrund der (weltweiten) Vernetzungen unabdingbar. Beispielsweise kann eine Schadsoftware, die am „anderen Ende der

Welt“ auftritt, innerhalb kürzester Zeit auch in Österreich aktiv werden.

Kooperation und Auslandseinsätze

Das Bekenntnis zur Solidarität innerhalb der EU und die österreichische Mitgliedschaft in der Partnerschaft für den Frieden der NATO erfordern auch im nachrichtendienstlichen Bereich die Herstellung der Interoperabilität. Dazu gehört nicht nur die Befriedigung des nachrichtendienstlichen Informationsbedarfes, sondern auch der nachrichtendienstliche Schutz der entsendeten Kontingente im Rahmen von Auslandseinsätzen. Durch so genannte „Counter-Intelligence Elemente - CIET“ innerhalb der jeweiligen Auslandskontingente werden diese Erfordernisse abgedeckt. Deren Aufgabenfelder können nachstehende Bereiche umfassen:

- das Sammeln und das Auswerten von Informationen in Einsatzräumen und das Erkennen von nachrichtendienstlichen, terroristischen, extremistischen und kriminellen Strukturen und/oder Personen und das Erstellen und die laufende Aktualisierung des Lagebildes und einer Gefährdungsanalyse;
- das Wahrnehmen der Angelegenheiten der elektronischen Abwehr bzw. der IKT-Sicherheit;
- die Beratung und die Information des nationalen Kontingentskommandanten (NCC) in allen Belangen der militärischen Sicherheit sowie das Durchführen von Sensibilisierungsgesprächen (Briefing/Debriefing) mit Kontingentsangehörigen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Kontingenten sowie mit nationalen und internationalen Einrichtungen.

All diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Truppen, militärischen Geheimnissen und Objekten in den Einsatzräumen und der Erfüllung des jeweiligen Auftrages im Rahmen der internationalen Organisation.

Befugnisse und Kontrolle

Die Tätigkeit der militärischen Nachrichtendienste war bis zum Inkrafttreten des MBG im Jahre 2000 gesetzlich nicht geregelt. Die Praxis legitimierte die Existenz des HNaA und des Abwehramtes sowie deren Befugnisse zur Beschaffung und Auswertung von Informationen unter Rückgriff auf die Verfassungsbestimmung des Art. 79 Abs 1 B-VG. In (vermeintlicher) Ermangelung der Notwendigkeit, darüber hinaus Befehl und Zwang auszuüben, schienen besondere Ermächtigungen entbehrlich. Zudem wurde eine präzise Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes und eine Kodifikation der Aufgaben und Befugnisse für unzulässig gehalten, und dies, obwohl in anderen Staaten eine Debatte über die Erforderlichkeit gesetzlicher Grundlagen in Gang gesetzt wurde.¹⁶⁾

In Österreich wurde diese Debatte erst 1989 initiiert, ausgelöst durch einen der größten Kriminalfälle der 2. Republik, den Fall „Lucona“.¹⁷⁾ Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, der zur Klärung der politischen Verwicklungen eingesetzt wurde, hatte in seinem dem

Nationalrat erstatteten Bericht¹⁸⁾ folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau determiniert werden; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereich der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen. Einrichtungen zur parlamentarischen Kontrolle solcher Tätigkeiten sollten vorgesehen werden.“

Das BM.I setzte daraufhin eine Arbeitsgruppe ein, 1991 wurde schließlich eine Regierungsvorlage¹⁹⁾ eingebracht und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG, BGBl. Nr. 566/1991) beschlossen.²⁰⁾

Einer weiteren Forderung des Lucona-Untersuchungsausschusses wurde mit der am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Novelle zum B-VG entsprochen. Diese sieht die Errichtung von je einem ständigen Unterausschuss (UA) zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie zur Überprüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung vor, die von den jeweils zuständigen Ausschüssen des Nationalrates (dem Innenausschuss und dem Landesverteidigungsausschuss) gewählt werden.²¹⁾

Der Unterausschuss darf vom zuständigen Minister alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in alle Unterlagen verlangen, sofern durch diese Information nicht die nationale Sicherheit oder jene von Menschen gefährdet wird. Er kann auch außerhalb der Sitzungen des Nationalrats zusammentreten und tagt in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Berichte des Rechtsschutzbeauftragten, der grundsätzlich jede nachrichtendienstliche Maßnahme überprüfen kann, sind seit Inkrafttreten des MBG dem UA vorzulegen. Dadurch ist eine kontinuierliche und unabhängige parlamentarische Kontrolle der Tätigkeit der militärischen Nachrichtendienste gewährleistet. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, im Anlassfall mit Mehrheitsbeschluss spezielle Untersuchungsausschüsse nach Art 53 B-VG einzurichten.²²⁾

Das Militärbefugnisgesetz, kundgemacht am 10. August 2000, ist schließlich mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde eine der letzten Regelungslücken der österreichischen Rechtsordnung geschlossen.²³⁾

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 21 bis 25 MBG sind die Organe der nachrichtendienstlichen Abwehr im Wesentlichen berechtigt, bei Vorliegen der konkreten Voraussetzungen:

- „offenes“ oder „verdecktes“ Auskunftsverlangen an Jedermann zu stellen;
- Auskünfte über definierte Daten von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste einzuholen;
- Auskünfte durch den Einsatz von verdeckten Ermittlern einzuholen;
- Daten zu verarbeiten, das heißt im Wesentlichen diese zu ermitteln (insbesondere auch bei anderen Behörden), zu speichern und zu verwenden;
- „Observationen“ (Beobachtungen) durchzuführen und dabei „offen“ oder „verdeckt“ Bild- und Tondokumente herzustellen;

- Observationen und verdeckte Ermittlungen durch die Ausstellung von Legendendokumenten (täuschen über die wahre Identität der Organe) zu unterstützen bzw. abzusichern;

- Verlässlichkeitsprüfungen durchzuführen;²⁴⁾
- Datenübermittlungen durchzuführen und Ressortvereinbarungen über Datenübermittlungen mit in- und ausländischen öffentlichen Dienststellen abzuschließen (§ 25 MBG).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass einzelne geplante Maßnahmen im Voraus dem Rechtsschutzbeauftragten zu melden sind und nur nach dessen ausdrücklicher Zustimmung durchgeführt werden.

Zur Ausübung der oben angeführten speziellen Befugnisse sind nur die dem Abwehramt angehörenden und darüber hinaus die dem Abwehramt fachdienstlich unterstellten militärischen Organe ermächtigt.²⁵⁾ Diese klare Aufgabenzuordnung ist v.a. für die Effizienz der Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten von Bedeutung. Die fachdienstliche Unterstellung kann dauernd, was bei J2/S2/Sicherheitsbeauftragten²⁶⁾ der Fall ist, oder nur temporär erfolgen, z.B. durch eine zeitlich befristete Dienstzuteilung. In jedem Fall ist zu beachten, dass eine Übertragung von Aufgaben nur an solche militärische Organe zulässig ist, die über die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Die gesetzlich notwendige Ausbildung der Organe des Abwehramtes hat demgemäß im eigenen Bereich bzw. unter Abstützung auf Ausbildungskooperationen mit in- und ausländischen Stellen zu erfolgen.

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend soll durch einige Fälle aus der jüngeren Vergangenheit veranschaulicht werden, wie sich das geänderte sicherheitspolitische Umfeld mittelbar und unmittelbar auf die militärische Sicherheit, die nationalen Interessen Österreichs und die Sicherheit der Bürger auswirkt.²⁷⁾

Im Jahre 2003 wurden im Justus Lipsius-Gebäude in Brüssel, dem Herzen der EU, gleich bei sechs Nationen - u.a. auch in den Delegationsräumen Österreichs - hochmoderne Abhöreinrichtungen gefunden.²⁸⁾ Das Abwehramt verstärkte in der Folge die eigenen Fähigkeiten zur Überprüfung gefährdeter Infrastruktur.

Zuletzt wurde mit Hilfe befreundeter Behörden ein Soldat des ÖBH ausgeforscht, der seine dienstlichen Kontakte genutzt hatte, um technische Informationen und Grundlagen einem Angehörigen eines ausländischen Nachrichtendienstes zukommen zu lassen.²⁹⁾ Dies unterstreicht die Notwendigkeit von entsprechenden Beratungen betroffener Stellen und die Fähigkeit zum Setzen von geeigneten Gegenmaßnahmen.

2008 konnte das Abwehramt rechtzeitig die Einberufung eines Rekruten verhindern, der im Verdacht stand, in einem pakistanischen Ausbildungslager für Terroristen gewesen zu sein. Ethnische Konflikte junger Rekruten z.B. kurdischer und türkischer Abstammung wurden und werden auch im Militär sichtbar und können durch

rechtzeitige Aufklärung und Setzung von entsprechenden Gegenmaßnahmen unterbunden werden.

Das Abwehramt wirkte weiters bei der Ausforschung des österreichischen Produzenten eines Drohvideos der „Globalen Islamischen Medienfront“ (GIMF) gegen das Engagement Österreichs in Afghanistan mit.

Ebenfalls 2008 konnten mehrere Rekruten identifiziert werden, die mittels Handy-Videos NS-Gedankengut in der Kaserne verbreitet hatten.³⁰⁾

Laufend wurde und wird durch Verlässlichkeitsüberprüfungen die Infiltrierung des Bundesheeres durch Kriminelle oder Personen mit extremistischem Gedankengut verhindert sowie sichergestellt, dass nur überprüfte Personen Zugang zu klassifizierten Informationen (auch von Partnerarmeen) erhalten.

Diese Beispiele zeigen, dass aufgrund der fortschreitenden Globalisierung, des internationalen Engagements Österreichs bei der Krisenbewältigung im Rahmen der EU und NATO/PfP und insbesondere der zunehmenden Vernetzung der Informations- und Kommunikationstechnologien die Bedrohungen steigen.

Die Abgrenzung von Bedrohungen der inneren und äußeren Sicherheit wird zunehmend schwieriger, das Auftreten staatlicher und privater Akteure, sowohl auf Seiten der Angreifer als auch der Geschädigten, zahlreicher und vernetzter.

Nur durch verstärkte nationale und internationale Zusammenarbeit sind diese neuen Bedrohungen zu bewältigen. Eine Kooperation der Dienststellen des Abwehramtes, des Heeresnachrichtenamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie ein intensiver vertrauensvoller Informationsaustausch aller privaten und staatlichen Verantwortungsträger sind dazu ebenso erwünscht und anzustreben wie die Weiterentwicklung erforderlicher rechtlicher Grundlagen.

Seit dem Inkrafttreten des MBG wurde dies bereits mehrmals punktuell novelliert.³¹⁾ Bei jeder dieser Novellen wurden auch die Befugnisse der Nachrichtendienste - aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Anwendung - den Anforderungen angepasst.³²⁾ Derartige Weiterentwicklungen werden auch in Zukunft nötig sein, um die Balance zwischen der Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte der Bürger und den Erfordernissen der militärischen Sicherheit bzw. der Sicherheit der Bevölkerung zu wahren. Eine Notwendigkeit, die auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte grundsätzlich anerkannt wird.³³⁾

Das Abwehramt vollzog in den letzten 25 Jahren vor dem Hintergrund sicherheitspolitischer und technolo-

gischer Veränderungen eine erfolgreiche Entwicklung von einer neu aufgestellten, vielfach unterschätzten Dienststelle für Belange der nachrichtendienstlichen Abwehr zu einer effizienten Organisation mit einem umfangreichen Aufgabenspektrum. Die Empfehlungen der BHRK und die anschließende organisatorische Umsetzung bildeten die Basis für ein kompaktes, leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Abwehramt. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sind eine sehr gute Basis für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung. Eine rasche Anpassung an neue Herausforderungen und an schon erkannte zukünftige Erfordernisse ist im Sinne der oben beschriebenen Ausführungen weiterhin aktiv einzufordern und laufend umzusetzen.

Vom „Dritten Mann“ zum „Dritten Raum“

Die möglichen Bedrohungen der nationalen Sicherheit umfassen in zunehmend verstärktem Umfang die IKT-Systeme von Führung, Verwaltung und Logistik in privaten wie dienstlichen Bereichen. Innerhalb des Bundesheeres werden entsprechende Maßnahmen geplant, eingeleitet und angewandt. Dem Abwehramt kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, die aber nur in enger Abstimmung mit Behörden und Partnern erfolgreich wahrgenommen werden kann. Neben der Entwicklung eigener hoch qualifizierter Organisationseinheiten kommt einer Vernetzung in Gremien und Forschungseinrichtungen höchste Bedeutung zu.

Die Aufgabenstellungen der Gegenwart und Zukunft werden sich im Abwehramt weiterhin auf den Menschen als Träger der Organisation und auf die rasante technische Entwicklung zu konzentrieren haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind und bleiben die wertvollste und beste Ressource für eine innovative Umsetzung der Maßnahmen der Führung des BMLVS, stellen aber gleichzeitig auch einen Risikofaktor im Sinne der militärischen Sicherheit dar. Eine entsprechende intensive Beratung und Sensibilisierung von Stäben, Kommanden und Truppen rückt verstärkt in den Vordergrund des Abwehramtes, um einen vorsorglichen und glaubwürdigen Schutz des ÖBH zu gewährleisten.

In plakativer Form muss die Weiterentwicklung nachrichtendienstlicher Kompetenz im Sinne des Filmklassikers „Der Dritte Mann“ zukünftig hin auch auf den „Dritten Raum“ als Synonym für die Nutzung von Land, See und Luftraum für grenzüberschreitende Angriffe auf IKT-Systeme ausgedehnt werden. Das Abwehramt ist heute für diese Herausforderungen gut aufgestellt und in



der Lage, sich auf neue Aufgaben vorzubereiten und diese anzunehmen. ■

ANMERKUNGEN:

- 1) Dieses und die nachfolgenden Beispiele wurden der Publikation „Theuretsbacher/Urrisk: Ich gelobe...“, S.29ff“ entnommen und sind dort detaillierter beschrieben.
- 2) In der Sitzung des Landesverteidigungsrates vom 26. März 1985 wurde die Ausgliederung der „Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr“ aus dem HNaA behandelt. Vgl. auch die Ministerweisungen Nr. 104 (BMLV Zl. 74064/1/85 vom 21.1.1985) und Nr. 105 (BMLV Zl. 74064/1/85 vom 3.4.1985).
- 3) Erlass vom 29. August 1985, Militärischer Nachrichtendienst; Zweck, Aufgaben, Befugnisse und Organisation - Neuregelung.
- 4) Eine umfassendere Darstellung ist der Publikation Theuretsbacher/Urrisk: Ich gelobe ..., S.73ff zu entnehmen.
- 5) N. Raschauer: Das Recht der militärischen Wachen, Aufgaben, Befugnisse, Rechtsschutz, Neue Juristische Monografien Bd. 27, nww (2004), RV 76 BlgNR 21. GP, (vgl. Satzinger, MBG, 133).
- 6) Darunter wird jener Joint-, Generalstabsdienst- und Stabsdienstbereich verstanden, der vorrangig für die Aufklärung und militärische Sicherheit verantwortlich zeichnet.
- 7) Die in dieser Legislaturperiode hinzugekommenen Aufgaben im Sportbereich haben keine Auswirkungen auf die militärischen Nachrichtendienste, weshalb in diesem Artikel auch nicht die Bezeichnung BMLVS verwendet wird.
- 8) BGBl. Nr. 368/1975; Unter geistiger Landesverteidigung versteht man Maßnahmen zur Hebung der psychologischen Verteidigungsbereitschaft der Bevölkerung, unter ziviler LV aktiven und passiven Widerstand der Bevölkerung und Zivilschutzmaßnahmen (z.B. Schutzraumbau, etc.) und unter wirtschaftlicher LV z.B. das Anlegen von Notstandsreserven, etwa an Lebensmitteln oder Energieträgern. Vgl. Adamovich/Funk/Holzinger: Österreichisches Staatsrecht, Band 2, Staatliche Organisation (1998), Rz 33.010.
- 9) 1643 BlgNR 13. GP, Entschließung des NR vom 10. Juni 1975.
- 10) Ständig bedeutet in diesem Zusammenhang: unabhängig vom Vorliegen eines Anlaffunges nach der Verteidigungsdoktrin, somit auch im Frieden.
- 11) BKA, Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Allgemeine Erwägungen, Entschließung des Nationalrates vom 12.12.2001, Bundespressedienst 2002. Diese Doktrin ist dzt. Gegenstand einer Neubearbeitung.
- 12) Vgl. VfGH 23.1.2004, G 363/02.
- 13) Vgl. zur Verlässlichkeitsprüfung, Schwarzinger, „SIK-Journal“ 2/2007, Die militärische Verlässlichkeitsprüfung, S.69.
- 14) Der Leiter Abwehramt ist der Informationssicherheitsbeauftragte des BMLV, gem. § 7 InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002 idGF. In dieser Eigenschaft wirkt das Abwehramt bei der Verhandlung von so genannten Sicherheitsvereinbarungen zum Schutz klassifizierter Informationen mit und administriert diese im militärischen Bereich.
- 15) Diese Tätigkeit steht im engen Zusammenhang mit der Aufgabe der Gewährleistung der IKT-Sicherheit und beinhaltet die Kontrolle und Zulassung von IKT-Systemen, auf denen militärisch klassifizierte Informationen verarbeitet werden.
- 16) Wiederin: Privatsphäre und Überwachungsstaat, S.151.
- 17) Die Aufklärung der Tätigkeiten des Herrn Udo Proksch, insbesondere im militärischen Bereich, konnten nicht zuletzt unter tatkräftiger Mitwirkung des Abwehramtes entscheidend vorangetrieben werden.
- 18) 1000 BlgNR 17. GP.
- 19) 148 BlgNR 18. GP.
- 20) Wiederin: Einführung in das Sicherheitspolizeirecht (1998), S.14.
- 21) Der Verfassungsgesetzgeber ist offensichtlich von der verfassungskonformen Existenz der militärischen Nachrichtendienste ausgegangen, ohne dass eine diesbezügliche einfachgesetzliche Aufgabenbeschreibung existierte. Vgl. zum UA dazu auch §§ 32b bis 32d Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.
- 22) Vgl. www.parlinkom.gv.at „Untersuchungsausschuss zur Untersuchung von Abhör- und Beeinflussungsmaßnahmen im Bereich des Parlaments“ im 2. Halbjahr 2009.
- 23) Satzinger: Militärbefugnisgesetz (2000).
- 24) BGBl. I Nr. 195/2001.
- 25) § 20 Abs. 3 MBG.
- 26) In allen jenen Dienststellen, in denen organisatorisch kein J2/G2/

S2-Dienst eingerichtet ist, kann der Kommandant bzw. Dienststellenleiter einen/eine Sicherheitsbeauftragte(n) einteilen, die/der ihn in den Belangen der militärischen Sicherheit unterstützt. Unterlässt er diese Einteilung, ist er selbst Sicherheitsbeauftragter. Letztverantwortlich für die militärische Sicherheit - in seinem Zuständigkeitsbereich - bleibt der Kdt bzw. Dienststellenleiter in jedem Fall.

- 27) Weitere Beispiele finden sich auch in den Verfassungsschutzberichten des BVT.
- 28) „Spionage - Sauerei der Sonderklasse“, Der Spiegel 13/2003, S.160.
- 29) „Golden Eye in Hörsching“, Kurier vom 21. Juni 2007, S.7; „Unser Mann für Moskau“, Stern vom 5. Juni 2008, S.54.
- 30) Rekruten wegen Nazi-Video vor Gericht, Kurier vom 31. Oktober 2008.
- 31) BGBl. I Nr. 103/2002, BGBl. I Nr. 137/2003, BGBl. I Nr. 133/2004, BGBl. I Nr. 58/2005, BGBl. I Nr. 115/2006, BGBl. I Nr. 18/2008, BGBl. I Nr. 85/2009.
- 32) Eine Anpassung war auch aufgrund einer Entscheidung des VfGH vom 23.1.2004, G 363/02 notwendig geworden.
- 33) EGMR 6.9.1978, Klass (Z 58), EuGRZ 1979 und Davy/Davy, Aspekte staatlicher Informationssammlung und Art 8 MRK, JBl 1985, 656.



Mag. Anton Oschep

Geb. 1956; Generalmajor; 1975 Eintritt in das ÖBH als Einjährig Freiwilliger beim Jägerbataillon 25; 1979 Ausmusterung an der Theresianischen Militärakademie als Leutnant der Waffengattung Infanterie, Verwendungen als Zug- und Kompaniekommandant; 1985-1988 Absolvierung der Generalstabsausbildung in Wien, anschließend Chef des Stabes einer Jägerbrigade und eines Militärkommandos; 1991 Regimentskommandant in Absam/Tirol, Abschluss der italienischen Generalstabsausbildung in Civitavecchia und Rom; 1998-2002 Verteidigungsattaché für die Länder Italien und Spanien; 2002-2006 Chef des Stabes des Kommandos der Landstreitkräfte in Wals; bis 2008 Teilstabsleiter im Kommando Operative Führung in Ulm/Deutschland; ab Mitte 2008 Chef des Stabes im Streitkräfteführungskommando in Graz; seit August 2010 Leiter des Abwehramtes.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

86. Bundesgesetz: Militärbefugnisgesetz – MBG sowie Änderung des Sperrgebietgesetzes 1995
(NR: GP XXI RV 76 AB 218 S. 33. BR: AB 6203 S. 667.)

2. Hauptstück Militärische Nachrichtendienste 1. Abschnitt Aufgaben

Nachrichtendienstliche Aufklärung und Abwehr

§ 20. (1) Die nachrichtendienstliche Aufklärung dient der Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder über internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen betreffend militärische und damit im Zusammenhang stehende sonstige Tatsachen, Vorgänge und Vorhaben.

(2) Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.

(3) Die nachrichtendienstliche Aufklärung und Abwehr sind von den nach der jeweiligen Heeresorganisation zur Erfüllung dieser Aufgaben eingerichteten militärischen Dienststellen sowie von den diesen Dienststellen angehörenden oder ihnen fachlich unterstellten militärischen Organen wahrzunehmen.

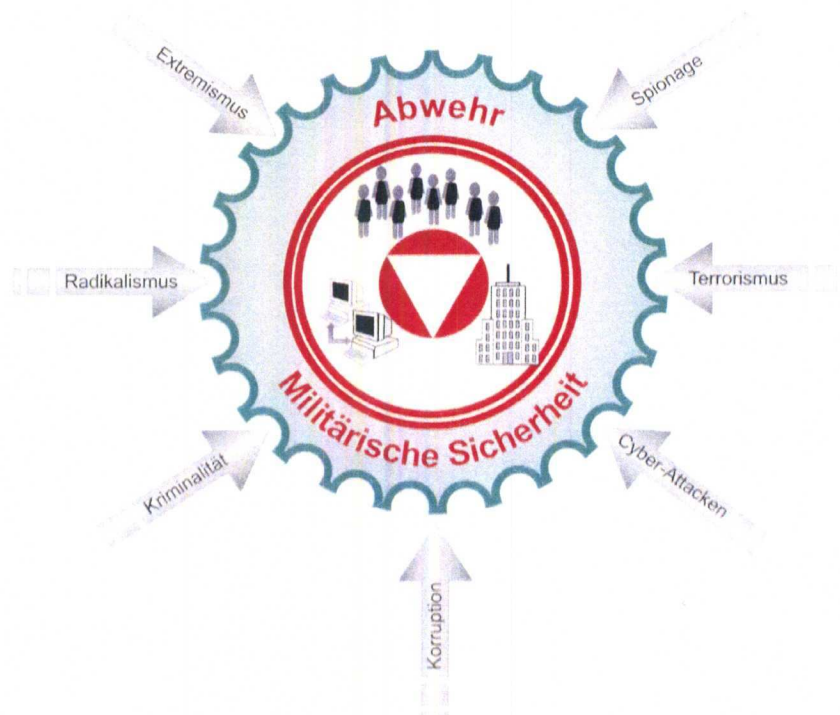


Abb.: Bedrohungen